

Vertrag
nach § 73c SGB V
zur Förderung eines konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft
K.I.S.S.

zwischen

der BIG direkt gesund
Markgrafenstraße 62
10969 Berlin

und

der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Vertrag in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 01.12.2014

Präambel

Die Frühgeburt ist die häufigste Ursache für kindlichen Tod und Behinderung. Die Hauptursache für Frühgeburt ist eine Infektion, die Wehen oder einen vorzeitigen Blasensprung auslöst. Durch ein Screening nach vaginalen asymptomatischen Infektionen im frühen zweiten Schwangerschaftstrimenon sowie ggf. konsequenter Therapie und Nachsorge kann die Frühgeburtenrate signifikant reduziert werden.¹ Ein Infektionsscreening soll daher allen schwangeren Versicherten der BIG direkt gesund zugänglich gemacht werden.

§ 1 Grundsätze

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch ein Infektionsscreening zwischen der 16. bis 24. SSW asymptomatische vaginale Infektionen frühzeitig zu diagnostizieren und zu therapieren, um damit die Anzahl an Frühgeburten zu verringern.
- (2) Die teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung den Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V nicht einschränkt. Für die hier definierte besondere ambulante ärztliche Versorgung der Versicherten der BIG im Rahmen dieses Vertrages überträgt die BIG ihren Sicherstellungsauftrag an die AG Vertragskoordinierung, die diesen durch ihre Mitglieder, die Kassenärztlichen Vereinigungen wahrnimmt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag gilt für die nach § 3 teilnehmende Versicherte der BIG direkt gesund, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, und für die nach § 5 teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
- (2) Weitere Krankenkassen können mit Zustimmung der Vertragspartner durch Vertrag diesem Vertrag beitreten.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist für die Versicherten freiwillig. Sie schränkt das Recht auf freie Arztwahl nicht ein.
- (2) Versicherte, die das Infektionsscreening (K.I.S.S.) in Anspruch nehmen wollen, melden sich bei der BIG direkt gesund und erklären mit der Anforderung der Unterlagen ihre Teilnahme. Von der BIG direkt gesund erhalten sie ein Informationsblatt (Anlage 1) sowie Versandunterlagen für die Übermittlung des Abstrichs an das gem. § 4 Abs. 1 benannte Labor, die sie an ihren betreuenden Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe aushändigen.

¹ K.I.S.S. – Konsequentes Infektionsscreening in der Schwangerschaft. H. Kiss, L. Petricevic, P. Husslein, Univ. Klinik für Frauenheilkunde, Abteilung für Geburtshilfe, Wien.

§ 4

Umfang des Versorgungsauftrages

- (1) Frauen mit festgestellter Schwangerschaft erhalten zwischen der 16. und 24 SSW ein Infektionsscreening mittels vaginalem Sekretabstrich, welcher auf einem Objektträger ausgestrichen wird und luftgetrocknet wird (keine Fixierung!) mit anschließendem Versand des Objektträgers unter Verwendung des Anforderungsscheins (Anlage 3) an das von der BIG direkt gesund benannte Labor. Die BIG direkt gesund schließt mit dem Labor über die Durchführung der Laborleistungen einen Vertrag.
- (2) Bei nachgewiesener Infektion erfolgt die Therapie unter Berücksichtigung der Therapieempfehlung des in Abs. 1 benannten Labors sowie ein Kontrollabstrich beim nächsten Routinebesuch, der ebenfalls an das in Absatz 1 genannte Labor gesandt wird.
- (3) Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5

Zur Durchführung berechnete Vertragsärzte

- (1) Das Infektionsscreening auf asymptomatische vaginale Infektionen können alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden niedergelassenen Fachärzte der Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe durchführen.
- (2) Die Teilnahme des Arztes erfolgt durch Abrechnung der in § 7 Abs. 1 definierten Pseudoziffer.

§ 6

Aufgaben der AG Vertragskoordination

- (1) Die vertragsschließende AG Vertragskoordination nimmt die Aufgaben dieses Vertrages durch die Kassenärztlichen Vereinigungen wahr, die ihre Mitglieder sind. Die Mitglieder der AG Vertragskoordination werden in der Anlage 4 aufgeführt. Über Änderungen werden die Vertragspartner unverzüglich informiert.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass weitere Kassenärztliche Vereinigungen, die nicht Mitglieder der AG Vertragskoordination sind, Vertragspartner dieses Vertrages werden können. Die Aufnahme in diesen Vertrag erfolgt durch Vertrag.
- (3) Die KVen schreiben das Vorhaben im Auftrag der BIG direkt gesund in ihren satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen unter Benennung der Ziele sowie der Teilnahmevoraussetzungen aus.
- (4) Die KVen werden mit der Abrechnung besonderer Vergütungen nach dieser Vereinbarung beauftragt. Die KVen sind berechnete, die üblichen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.

§ 7
Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Durchführung des konsequenten Infektionsscreenings in der Schwangerschaft (K.I.S.S.) sowie ggf. Einleitung der erforderlichen Therapie inkl. Nachkontrolle erhalten teilnehmende Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

SNR	Leistung	Vergütung
81103	Beratung, Durchführung Infektionsscreening (Abstrichentnahme, Versand, ggf. Einleitung Therapie inkl. Nachkontrolle)	26,00 €

- (2) Die zur Durchführung des Screenings erforderlichen Sachkosten sind mit dieser Pauschale abgegolten.
- (3) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (5) Die Vergütungspauschale gemäß Abs. 1 ist von den teilnehmenden Ärzten über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen.
- (6) Die Leistungen werden gesondert im Formblatt 3 ausgewiesen.

§ 8
Dokumentation

Die durchgeführte Untersuchung und ggf. die Therapie ist zu dokumentieren. Sofern die Patientin es wünscht, kann die Dokumentation im Mutterpass erfolgen.

§ 9
Wirtschaftlichkeitsstandards

- (1) Sollten durch die Umsetzung dieses Vertrages zusätzliche ärztliche Leistungen und Verordnungen durch die teilnehmenden Ärzte erforderlich werden und dies zu einem Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren nach § 106 SGB V führen, empfehlen die Vertragspartner, die nach diesem Versorgungsauftrag erbrachten Leistungen und die veranlassten Leistungen als Praxisbesonderheit anzuerkennen. Der Vertragsarzt hat den erhöhten ärztlichen Aufwand sowie den Verordnungsaufwand im Einzelfall zu dokumentieren.
- (2) Ärztliche Leistungen, die nach § 7 dieses Vertrages vergütet und abgerechnet werden, werden nicht bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V berücksichtigt.

§ 10
In Kraft Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt zwei Monate zum Quartalsende.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.
- (2) Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz oder Verordnung in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____
BIG direkt gesund

Berlin, den _____
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | K.I.S.S. Informationsblatt Versicherte |
| Anlage 2 | K.I.S.S. Informationsblatt Arzt |
| Anlage 3 | Anforderungsschein (Muster) |
| Anlage 4 | Teilnehmende Kassenärztliche Vereinigungen |